

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NW

V O R L A G E zum Austausch Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums: Stadtrat		am 14.12.2004	
☒	mit Beschlussentwurf		
☐	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
☐	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle: 10/1 Ratsbüro			
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

Der Rat entsendet nach § 113 Abs. 2 GO NW folgende Vertreter in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte bzw. schlägt folgende Vertreter vor:

Gremium	Bisher		Neu	
	Mitglied:	stellvertr. Mitglied	Mitglied:	Stellvertr. Mitglied
ASTO-Verbandsversammlung	Stein, Günter	Gottlebe, Joachim	Blechmann, Karin	Gottlebe, Joachim
Regionalrat Oberberg der Kreissparkasse Köln	Stein Günter	./.	Schüler, Heinz	./.
WEG-Aufsichtsrat	Stein, Günter	Schüler, Heinz	Gottlebe, Joachim	Schüler, Heinz
WEG-Gesellschafterversammlung	Gottlebe, Joachim	Schüler, Heinz	Schüler, Heinz	Blechmann, Karin

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

In der Ratssitzung am 13.10.2004 sind unter dem TOP 1.4.8 die Vertreter der Stadt unter anderem in die im Beschlussentwurf genannten Gremien bestellt bzw. vorgeschlagen worden. Der Bestellung in diese Gremien lagen für die über den ersten Sitz (Vorschlags-

recht des Bürgermeisters) hinaus gehenden Sitze jeweils gemeinsame Wahlvorschläge der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zu Grunde.

Zwischenzeitlich hat sowohl der SPD-Fraktionsvorsitzende Herr Mederlet als auch mit beigefügtem Schreiben Ratsherrn Günter Stein mitgeteilt, dass ihm aus verschiedenen Gründen die weitere Wahrnehmung seiner Funktionen in den genannten Gremien nicht mehr möglich ist.

Eventuell ist von einer Umbesetzung neben den genannten Gremien auch die WEG-Gesellschafterversammlung betroffen.

Scheidet wie in diesem Falle eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder gemäß § 50 Abs. 4 GO NW den Nachfolger für die restliche Wahlzeit nach Abs. 2. Dieser Abs. 2 besagt, dass die vorgeschlagene Person gewählt ist, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Es entspricht demokratischen Grundsätzen und der geübten Praxis, dass das Vorschlagsrecht für die erforderlichen „Nachbesetzungen“ der Fraktion bzw. in diesen Fällen Gruppe (gemeinsame Liste von CDU- und SPD-Fraktion) zusteht, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte.

Anlage